

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 8.8.2019 Seite 289 bis 334

23732

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten  
(Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)**

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des  
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen  
- III 2 - 887 Nr. 1/2019 -

Vom 19. Juli 2019

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und von §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Zuwendungszweck ist die Herstellung einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Sportstätteninfrastruktur und deren Nutzung für den Sport. Hierzu ist neben der Modernisierung und der energetischen Sanierung, die Herstellung von zeitgemäßen und barrierefreien Sportstätten und Sportanlagen notwendig. Eine intakte und zeitgemäße Sportstätteninfrastruktur fördert die Sportausübung und dient damit insbesondere der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsprävention. Darüber hinaus wird im besonderen Maße bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige und offene Gesellschaft aktiviert.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Förderaufrufe.

2

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut) und Maßnahmen zur Vermeidung von

Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport. Der Erwerb von Sportstätten ist von der Förderung ausgeschlossen.

### 3

#### **Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

### 4

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

##### 4.1.

gemäß Nummer 3a) die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachweisen kann,

##### 4.2

Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist oder noch ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen kann.

### 5

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### 5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

##### 5.2

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

##### 5.3

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

## 5.4

## Höhe der Zuwendung

## 5.4.1

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 a) beträgt die Förderung grundsätzlich:

- a) bei einer Förderhöhe von 10 000 Euro bis 100 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 90 Prozent,
- b) bei einer Förderhöhe von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 85 Prozent und
- c) bei einer Förderhöhe von mehr als 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Förderhöhe bis 100 000 Euro kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.1.1 nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde eine Förderung von bis zu 100 Prozent bewilligen, wenn der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfüllung des im Landesinteresse stehenden Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 000 Euro (Mindestförderhöhe) betragen.

## 5.4.2

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 b) und c) gelten die Regelungen gemäß § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz beziehungsweise der VV/VVG zu § 44 LHO.

## 5.5

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

## 5.6

## Spenden und Eigenanteil

Spenden, andere Beiträge Dritter und bürgerschaftliches Engagement werden in voller Höhe als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers anerkannt.

## 5.7

### Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen grundsätzlich auch Ausgaben, die aus Gründen

- a) der Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- d) der digitalen Modernisierung und/oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport

notwendig sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung abziehbare Vorsteuer.

## 6

### Verfahren

#### 6.1

##### Bewilligungsverfahren

##### 6.1.1

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

##### 6.1.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten.

##### 6.1.3

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

#### 6.2

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a) erfolgt

- a) bei Zuwendungen bis 100 000 Euro in Höhe von 80 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- b) bei Zuwendungen von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro in Höhe von 30 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50 Prozent auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie
- c) bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro in Höhe von 20 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 60 Prozent bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 6.3

#### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 10.2 der VV beziehungsweise Nr. 10 der VVG zu § 44 LHO als einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

### 7

#### Sonstige Bestimmungen für Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a)

#### 7.1

##### Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards erforderlich werden. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

#### 7.2

##### Vergaberegelungen

Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen.

Bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

#### 7.3

##### Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist bei Bewilligungen für Baumaßnahmen an Einrichtungen auf nicht im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken gemäß Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitetester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Bei im Eigentum der von der öffentlichen Hand stehenden Liegenschaften tritt an die Stelle der dinglichen Sicherung die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, die die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für Zwecke des Sports auch für den Fall zusichert, dass die gemeinnützige Sportorganisation gemäß Nummer 3a) als Betreiber ausfallen sollte.

#### 7.4

##### Baufachliche Prüfung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchzuführen.

#### 7.5

##### Vereinfachtes Verfahren

Bei Zuwendungen bis 100 000 Euro wird ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt, das zusätzliche Erleichterungen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorsieht. Zur Umsetzung ist ein eigens für dieses Verfahren vorgesehenen Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 vorgesehen.

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) im vereinfachten Verfahren ist ausgeschlossen. Die Einschränkungen gemäß Nummer 7.6 dieser Richtlinie sind deshalb hier unbeachtlich.

#### 7.6

##### Sonstiges

Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P und die NBest-Bau werden ausgeschlossen.

#### 8

##### Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2019 in Kraft und am 31. Juli 2024 außer Kraft.

**MBI. NRW. 2019 S. 315**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie

**Moderne Sportstätte 2022**

(Nur vollständig ausgefüllte und mit allen erforderlichen Anhängen versehene Anträge können berücksichtigt werden.)

NRW.BANK  
Friedrichstr.1  
48145 Münster

Aktenzeichen

ANLAGE 1

(Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

Der Antrag wird auf Basis der Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

vom \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Zeichen Staatskanzlei)

gestellt. Die dort hinterlegten Angaben sind Bestandteil des Antrags.

**1. Antragsteller/-in**

\_\_\_\_\_

Name des Vereins

\_\_\_\_\_

Adresse des Vereins

\_\_\_\_\_

Registergericht

\_\_\_\_\_

Vereinsregisternummer

\_\_\_\_\_

Wenn zutreffend, Vereinskennziffer des Landessportbundes

Investitionsort (vollständige Adresse)

\_\_\_\_\_

Straße

\_\_\_\_\_

Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl

\_\_\_\_\_

Ort

Name und Funktion der/des Vertretungsberechtigten des Vereins

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Name des Kreditinstituts

\_\_\_\_\_

IBAN

\_\_\_\_\_

BIC

## 2. Angaben zum geplanten Vorhaben

Vorhabensbezeichnung

Zu beantragende Zuwendung \_\_\_\_\_ €

(Wert wird automatisch vom Finanzierungsplan übertragen.)

Geplanter Beginn des Vorhabens  
(TT.MM.JJJJ)

Geplanter Abschluss des Vorhabens  
(TT.MM.JJJJ)

Darstellung/Inhalt des geplanten Vorhabens  
(falls der Platz für die inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt darstellen)

## 3. Ausgaben

Es sind Gesamtausgaben in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Durchführung des Vorhabens geplant.

(Nur auszuführen bei einer beantragten Zuwendung > 100.000 €)

Ausgabengliederung (Kostengruppen nach DIN 276)	Vorgesehene Ausgaben laut Antrag (in €)
Summe 200 – Herrichten und Erschließen	
Summe 300 – Baukonstruktionen	
Summe 400 – Technische Anlagen	
Summe 500 – Außenanlagen	
Summe 600 – Ausstattung	
Summe 700 – Baunebenkosten	
<b>Insgesamt</b>	<b>0,00</b>

#### 4. Finanzierungsplan (Nur aufzuführen, wenn nicht bereits Bestandteil der Förderentscheidung!)

Finanzierungsart	Vorgesehene Finanzierung laut Antrag (in €)
Eigenanteil (Barmittel)	
Bürgerschaftliches Engagement (unbare Eigenleistungen)	
Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring, etc.)	
Sonstige öffentliche Förderung	
Förderdarlehen (z. B. NRW.BANK.Sportstätten)	
Hausbankmittel	
Sonstige Fremdmittel	
Zuwendung „Moderne Sportstätte 2022“	
<b>Insgesamt</b>	<b>0,00</b>

#### 5. Erklärungen zum Antrag

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 sie/er zum Vorsteuerabzug

teilweise berechtigt ist, und zwar in Höhe von \_\_\_\_\_ %

berechtigt ist

und das bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Ziffer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

nicht berechtigt ist.

5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.

5.3 sie/er

Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist.

noch ein mindestens zehnjähriges wirtschaftliches Nutzungsrecht an der Sportstätte hat (d. h. zuständig ist für „Dach und Fach“). (Nachweis erforderlich; z. B. Zusicherung der Eigentümerin/des Eigentümers der Sportstätte, Vorlage des Pacht-/Miet- oder Nutzungsvertrags)

5.4 mit dem Vorhaben noch nicht beziehungsweise erst nach einer Zulassung des förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe der Auswahlentscheidung durch die Staatskanzlei nicht begonnen wird/wurde; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.5 die Nutzung der Sportstätte für einen gegebenenfalls parallel zu den sportlichen Aktivitäten (ideeller Bereich beziehungsweise Zweckbetrieb) stattfindenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht oder nur in einem untergeordneten Umfang stattfindet und der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins in Form eines gültigen Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts vorliegt.

5.6 mir/uns bekannt ist, dass vorsätzliche Falschangaben in diesem Verfahren zu einer Strafbarkeit (insbesondere nach § 263 des Strafgesetzbuches) führen können.

5.7 mir/uns bekannt ist, dass die Verarbeitung der im Rahmen der Antragsbearbeitung und Zuschussverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt und ergänzende Informationen dem anliegenden Datenschutzhinweis der NRW.BANK zu entnehmen sind. Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.

5.8 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

## 6. Anlagen

- 6.8 – Kopie(n) des Ausweises/der Ausweise der Antragstellerin/des Antragstellers oder der rechtlichen Vertreterin/des rechtlichen Vertreters
- Weitere vereins- oder gesellschaftsrechtliche Nachweise bei Vereinen: Auszug aus Vereinsregister, Satzung
  - Bei gewerblichen Organisationen: Auszug aus Handelsregister, ggf. Gesellschaftervertrag
- 6.9 (ggfs.) Nachweis zu Nutzungsrecht an der Sportstätte (siehe Ziffer 5.3) durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Grundbuchauszug, Pacht- oder Mietvertrag usw.

(Anlagen nur erforderlich, sofern nicht bereits im System des LSB zur Einsicht hinterlegt.)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift(en) der/des Vertretungsberechtigten

PER EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An den

\_\_\_\_\_

vertreten durch den Vorstand

\_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

Anlage 2

## Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“

Ihr Antrag vom: \_\_\_\_\_

Vorhaben: \_\_\_\_\_

### Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

#### 1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum \_\_\_\_\_ eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in Höhe von \_\_\_\_\_ € (in Worten: EUR \_\_\_\_\_)

#### 2. Verwendungszweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom \_\_\_\_\_ zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „\_\_\_\_\_“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Die Nutzung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile für einen ggfs. parallel zu den sportlichen Aktivitäten (ideeller Bereich bzw. Zweckbetrieb) stattfindenden, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nur in einem untergeordneten Umfang zulässig.

Das Vorhaben ist bis zum \_\_\_\_\_ durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht wie inhaltlich und zeitlich geplant umgesetzt wird, behalten wir uns eine Reduzierung bzw. Neufestsetzung der Zuwendung vor.

### 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR  als Zuschuss gewährt.

### 4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 30% der bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50% bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20% nach Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises.

## II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Vorhabens verwendet werden.
3. Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung nicht sichergestellt werden kann, haben Sie uns dazu unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. (NUR FÜR SPORTVEREINE gemäß 3a) der Richtlinie!) Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden ausgeschlossen.
5. Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens; Abschluss des Vorhabens ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe unten Ziff. 8), es sei denn, die Bewilligungsbehörde setzt einen anderen Beginn der Zweckbindungsdauer fest. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über die geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile frei verfügen.
6. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere Bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
7. Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum  der Bewilligungsbehörde in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß Anlage nachzuweisen. Auf die Vorlage der Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet.
8. Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde und die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.  
  
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu prüfen.  
  
Sie haben die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, etc.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
9. Es soll in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden (z. B. Hinweisschild, Hinweis auf der Homepage des Vereins, wenn dort die geförderte Maßnahme dargestellt wird).
10. Anmerkung zu Ziffer 8 ANBest-P:  
Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.
11. (NUR FÜR SPORTVEREINE gemäß 3a) der Richtlinie!) Bestellungen und Aufträge für Dienstleistungen dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden. Dazu sind drei Angebote anzufragen und zu dokumentieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung."

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

### **Anlage**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Stand 10/08
2. Vordruck Nachweis Baubeginn
3. Vordruck Vergabeliste
4. Vordruck Nachweis Projektstunden Bürgerschaftliches Engagement
5. Vordruck Verwendungsnachweis